

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

A. Zielsetzung

Bereits nach geltendem Recht werden Einkünfte aus einer Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst auf das ausscheidenden Mitgliedern der Bundesregierung und ausscheidenden Parlamentarischen Staatssekretären zustehende Übergangsgeld angerechnet. Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit unterliegen derzeit jedoch noch nicht der Anrechnung. Im Hinblick auf Sinn und Zweck des Übergangsgeldes erscheint es sachgerecht, auch insoweit eine Anrechnung vorzusehen.

B. Lösung

In das Bundesministergesetz wird eine Vorschrift über die Anrechnung von Erwerbseinkünften aus privater Berufstätigkeit auf das Übergangsgeld eingefügt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderung führt zu nicht näher bezifferbaren Einsparungen beim Übergangsgeld.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 140 00 – Bu 7/97

Bonn, den 28. April 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Treffen Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 zusammen, wird das Übergangsgeld um das Ruhegehalt gemindert, bevor auf das Übergangsgeld und das Ruhegehalt sonstige Anrechnungs- und Ruhensvorschriften angewandt werden.“

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.“

2. Dem § 21 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes (BGBl. I S. ...) geendet, findet § 14 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Auf das Übergangsgeld für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung und ausscheidende Parlamentarische Staatssekretäre sollen nach dem Entwurf Erwerbseinkünfte aus privater Berufstätigkeit angerechnet werden. Eine solche Regelung entspricht auch dem Sinn und Zweck des Übergangsgeldes.

Da das Geld über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre keine eigenständige Versorgungsregelung trifft, sondern in § 6 generell auf die Vorschriften des Bundesministergesetzes verweist, gelten die Änderungen dieses Gesetzes auch für die Parlamentarischen Staatssekretäre.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau. Ebensovienig entstehen für die Wirtschaft Kosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Der geltende § 14 Abs. 2 Satz 2 BMinG sieht vor, daß beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach dem BMinG nur die höheren Bezüge gezahlt werden. Diese Vorschrift ist hinreichend klar und praktikabel, solange – wie derzeit – auf das Übergangsgeld und das Ruhegehalt jeweils dieselben Anrechnungs- und Ruhensvorschriften (z. B. § 20 BMinG) Anwendung finden.

Da jedoch künftig auf das Übergangsgeld erweiterte Anrechnungsvorschriften angewandt werden sollen, muß klargestellt werden, welche Anrechnungsvorschrift zuerst anzuwenden ist. Die Neufassung sieht vor, daß zunächst auf das unverkürzte Übergangsgeld das unverkürzte Ruhegehalt nach dem BMinG angerechnet wird. Auf diese Weise wird auch künftig wie bisher gewährleistet, daß Übergangsgeld und

Ruhegehalt gegeneinander aufgerechnet werden. Anschließend werden auf das Ruhegehalt und auf das verbliebene Übergangsgeld die jeweiligen Anrechnungs- und Ruhensvorschriften angewandt.

Zu Buchstabe b

Nach dieser Bestimmung wird das Übergangsgeld für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre einer erweiterten Anrechnung unterworfen: Auf das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften – z.B. des Absatzes 2 Satz 2 (s.o. Nummer 1 Buchstabe a) und des § 20 BMinG – verbleibende Übergangsgeld werden vom zweiten Monat des Bezuges an alle Erwerbseinkünfte aus privater Berufstätigkeit angerechnet.

Unter privater Berufstätigkeit ist jede berufliche Erwerbstätigkeit im privaten Sektor, also außerhalb eines Dienst-, Amts- oder Arbeitsverhältnisses in Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts oder ihren Verbänden und außerhalb des öffentlichen Dienstes einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die mit deutschen öffentlichen Mitteln mitfinanziert wird, zu verstehen. Die Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit im öffentlichen Sektor sind bereits durch § 20 BMinG erfaßt. Der Terminus Berufstätigkeit schließt Tätigkeiten aus, die nicht berufsmäßig, sondern nur gelegentlich ausgeübt werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 14 BMinG gilt für alle bei Inkrafttreten des Gesetzes amtierenden Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretäre. Sie soll aber nicht in bereits entstandene Ansprüche eingreifen und deshalb nicht für die bereits vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung gelten. Deshalb wird dem § 21 a BMinG eine entsprechende Übergangsvorschrift angefügt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.